



Kantonsrat

Sitzung vom: 7. Dezember 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 474

Nr. 474

- **Anfrage Bossart Rolf und Mit. über Sanktionen bei Prüfungsbetrug an den Kantonsschulen (A 10). Schriftliche Beantwortung**
- **Postulat Bossart Rolf und Mit. über Sanktionen bei Betrugereien an den Kantonsschulen (P 18). Teilweise Erheblicherklärung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 22. Juni 2015 eröffnete Anfrage (A 10) von Rolf Bossart über Sanktionen bei Prüfungsbetrug an den Kantonsschulen lautet wie folgt:

"In Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen 2015 an der Kantonsschule Sursee ereignete sich eine Unredlichkeit. Der Fall wurde von der Schulleitung und der Dienststelle Gymnasialbildung unter Einbezug des Präsidenten der kantonalen Maturitätskommission im Rahmen der geltenden Reglemente bearbeitet. Eine Schülerin wurde nach Vorliegen eines Geständnisses von den laufenden Prüfungen ausgeschlossen. Die Schülerin rekurrierte anfänglich gegen den Entscheid, zog aber vor Beginn des Schriftenwechsels ihren Rekurs zurück und wird das Schuljahr repetieren. Der Fall erlangte mediale Resonanz, weil gewisse Personenkreise an die Medien gelangten.

Zu Frage 1: Von welcher Stelle werden solche Fälle beurteilt und wer kann welche Massnahmen anordnen? Gibt es eine Rekursinstanz?

Für die Ahndung von Unredlichkeiten bei Prüfungen sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität gelangt die Gymnasialbildungsverordnung zur Anwendung (SRL Nr. 502). Darin sind als mögliche Folgen bei Unredlichkeiten verschiedene disziplinarische Massnahmen vorgesehen, beginnend beim mündlichen oder schriftlichen Verweis bis hin zum Schulausschluss. Über diese Massnahmen entscheidet die Lehrperson bzw. die Schulleitung. Bei Prüfungen mit direktem Bezug zur Maturität gelangt dagegen das Maturitätsreglement zur Anwendung (SRL Nr. 506). Dieses sieht bei einer Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis vor, dass die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt wird. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

In beiden Fällen steht den Betroffenen gegen den Entscheid der Schule bzw. der Dienststelle die Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement und in der Folge der gerichtliche Rechtsmittelweg offen.

Zu Frage 2: Besteht eine Verordnung (Reglement), welche bezüglich oben genannter Vergehen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung Aufschluss gibt?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Gibt es Auffälligkeiten, bei welchen Lehrpersonen und/oder welchen Fächern solche Betrugsfälle verübt wurden?

Man kann nicht generell einen Zusammenhang zwischen Prüfungsbetrug und Fachbereich herstellen. Über ein entsprechendes Prüfungsdesign, Fragenformen und Themenbereiche kann die Unredlichkeit in sämtlichen Fachbereichen erschwert bzw. sinnlos gemacht werden.

Zu Frage 4: Welche Sanktionen haben die Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wenn dies bekannt wird?

Wenn Betrugsfälle während des Schuljahrs bekannt werden, wird die betreffende Prüfung annulliert, es findet eine Nachprüfung unter korrekten Bedingungen statt. Zusätzlich werden die Lernenden disziplinarisch gemäss Gymnasialbildungsverordnung § 48 sanktioniert. Im Zusammenhang mit der Maturität ist als Sanktion vorgesehen, die Prüfung als "nicht bestanden" bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig zu erklären.

Zu Frage 5: Welche Kompetenzen haben die Kantonsschulen direkt, um diese Betrügereien vorbeugend zu unterbinden?

Die Schulen haben die umfassende Kompetenz, Unredlichkeiten zu unterbinden. Die Schulen können die Rahmenbedingungen bei Prüfungen festlegen. So können sie beispielsweise verlangen, dass Mobiltelefone ausgeschaltet /abgegeben werden müssen und bestimmen, welche Unterrichtsmaterialien (Schreibmittel, Bücher, Hefte) den Lernenden zur Verfügung stehen. Weiter können sie eine räumliche Trennung der Lernenden vorsehen oder im Rahmen der Prüfungsgestaltung Betrugsversuchen vorbeugen.

Zu Frage 6: Wie wird die Verhältnismässigkeit bei zugegebenen Fällen berücksichtigt (erstmalige Verfehlung, Berücksichtigung der Leistungen über die Jahre und/oder in den anderen Fächern usw.).

Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität sieht die Gymnasialbildungsverordnung verschiedene Disziplinar massnahmen unterschiedlichen „Schweregrades“ vor. Bei der Bestimmung der anzuwendenden Massnahme kommt der Verhältnismässigkeit entsprechend eine hohe Bedeutung zu. Im Falle von Prüfungen mit direktem Bezug zur Maturität ist dagegen als Sanktion vorgesehen, die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig zu erklären. Eine andere - allenfalls verhältnismässigere - Massnahme erschliesst sich nicht aus dem Reglement. Gleichwohl werden die Sanktionen nicht automatisch ausgesprochen, sondern jeder Fall wird einzeln und unter Einbezug aller Fakten betrachtet und entsprechend geahndet. Der diesbezügliche Ermessensspielraum ist sehr gering und erfordert Augenmass.

Ein Spielraum besteht zumindest beim Entscheid darüber, ob die Maturitätsprüfungen in der nächsten Session wiederholt werden können oder nicht.

In der Anfrage wird vorgeschlagen, im Falle eines Betruges die Lernenden die Prüfung wiederholen zu lassen und dafür andere Disziplinar massnahmen anzuwenden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Massnahmen – ausgenommen der Schulausschluss – für Lernende im letzten Semester nicht mehr sehr einschneidend sind. In Bezug auf die Maturität hätten die Lernenden aus ihrem Betrugsverhalten zudem keinerlei Konsequenzen zu tragen. Im Ergebnis wäre mit einem Betrugsversuch kein erhebliches Risiko mehr verbunden.

Zu Frage 7: Wann wird die übergeordnete Stelle (Dienststelle Gymnasialbildung) über Verfehlungen benachrichtigt?

Sie wird überall dort benachrichtigt und konsultiert, wo es das Gesetz vorsieht oder in besonders schwerwiegenden Fällen, z. B. Unredlichkeiten über längere Phasen, mehrfache Vorkommnisse, Implikation von mehreren Lernenden, Wiederholungsfälle, die grössere Disziplinarmaßnahmen mit sich führen.

Zu Frage 8: Wie erfolgen Sanktionen, wenn mehrere Schülerinnen und Schüler oder gar die Mehrheit der Klasse die Prüfungen mit Hilfe von aussen oder anderweitigen Hilfsmitteln lösen beziehungsweise löst?

Sanktionen erfolgen immer bezogen auf einzelne Lernende und deren spezifisches Verhalten. Kollektivstrafen sind gesetzlich nicht vorgesehen und wären sowohl pädagogisch als auch aus rechtstaatlicher Sicht bedenklich.

Zu Frage 9: Wie und in welchem Zeitrahmen werden die Eltern bei Verfehlungen informiert?

Die Information der Eltern hängt davon ab, ob die Lernenden bereits mündig sind. Bei unmündigen Lernenden werden die Eltern informiert. Ihnen stehen in Disziplinarverfahren zudem zusätzlich zu den Lernenden bestimmte Rechte zu. Bei mündigen Lernenden kann eine Information der Eltern dagegen in der Regel nur mit Zustimmung der Lernenden erfolgen.

Zu Frage 10: Bei der besagten Abschlussklasse war länger bekannt, dass mehrere Schülerinnen und Schüler Mühe im Fach Mathematik hatten und zu diesem Zweck auch acht Personen Nachhilfeunterricht bei einer anderen Lehrperson besuchten. Es zeigt sich gerade hier ein direkter Zusammenhang mit den Betrugsfällen. Wurde dies in der Schulleitung und der zuständigen Dienststelle Gymnasialbildung thematisiert?

Nachhilfeunterricht ist eine gängige Realität auf fast allen Bildungsstufen. Wir sind der Meinung, dass kein direkter Zusammenhang zwischen Nachhilfeunterricht und Unredlichkeit an Prüfungen hergestellt werden kann. Es liegt in der Kompetenz der Schüler bzw. ihrer Eltern, solche Angebote zu nutzen und entsprechend zu bezahlen. Die Schulleitungen erheben keine Daten über die privaten Nutzungen von Nachhilfeangeboten.

Zu Frage 11: Wie wird an den Schulen sichergestellt, dass sämtliche elektronischen Geräte und anderweitige Hilfsmittel nicht gebraucht werden (können)? Diese Frage erweist sich bereits für alle Schulen als schwierig, da genau mit diesen gearbeitet werden muss.

Die Verantwortung, Voraussetzungen zu schaffen, damit Unredlichkeiten verhindert werden können, liegt bei den Schulen. Dazu gehören zum Beispiel auch Massnahmen wie das Einziehen oder Abschalten von Smartphones während Prüfungen. Es gibt aus verständlichen Gründen allerdings keine Leibesvisitationen durch die Lehrpersonen. Die Lehrpersonen überwachen den Prüfungsverlauf nach Massgabe ihrer Möglichkeiten.

Bei Prüfungen mit erlaubtem Laptop-Einsatz werden Prüfungssticks eingesetzt, welche die Prüfungsumgebung eingrenzen und nur noch die Verwendung zugelassener Software ermöglichen.

In Einzelfällen - bei so genannten "Open-book-Prüfungen" - können zugelassene Hilfsmittel eingesetzt werden, zumal die Komplexität der Fragestellung dies sogar erfordert.

Zu Frage 12: Wie steht es mit der Aufsichtspflicht und auch Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen, um solchen doch längst bekannten Vorfällen wirksam von Beginn weg Einhalt zu gebieten?

Es besteht eine Aufsichtspflicht für die Lehrpersonen, die diese nach bestem Wissen und Kräften wahrnehmen. Unredlichkeiten vollständig zu verhindern, ist aber auch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht realistisch.

Ergänzend ist anzumerken, dass bei Gymnasiastinnen und Gymnasiasten grundsätzlich ein korrektes Verhalten vorausgesetzt werden darf. Unredlichkeiten bei Prüfungen stellen im Schulalltag denn auch die Ausnahme dar.

Zu Frage 13: Vertreten der Regierungsrat beziehungsweise die Dienststelle Gymnasialbildung die Auffassung, dass die Rechtsprechung (auf diesen Fall bezogen) einen Präventionscharakter hat, im Sinn von „kommt Recht zur Anwendung, um Ehrlichkeit zu schützen“?

Unredlichkeiten in Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen sind im Kanton Luzern äusserst selten. In den letzten Jahren mussten nie Kandidatinnen und Kandidaten von den Maturitätsprüfungen ausgeschlossen werden. Wir vermuten somit, dass das Maturitätsreglement mit seinem Passus zur Unredlichkeit durchaus einen Präventivcharakter hat.

Zu Frage 14: Gemäss Aussagen anderer Kantonsschulen wird bei Betrugsfällen die Note 1 gesetzt, und meistens kann auch diese Prüfung wiederholt werden. Weshalb wird dies bei diesen Fällen nicht gleich angewendet?

Weder das Maturitätsreglement noch die Gymnasialbildungsverordnung sehen als Disziplinar-massnahme die Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note 1 vor. Für eine solche disziplinarische Massnahme fehlt es mithin an einer gesetzlichen Grundlage. Zu bedenken ist zudem, dass durch diese Massnahme die Leistungsbeurteilung im Zeugnis durch die Disziplinar-massnahme verfälscht würde. Die Note widerspiegelt in diesen Fällen nicht mehr die eigentliche Leistung des oder der Lernenden, sondern entspricht einer Mischung aus erzielter Leistung und Disziplinar-massnahme, was rechtlich nicht zulässig ist.

Eine Umfrage bei allen kantonalen Schulen zeigt, dass die Schulen bei Unredlichkeiten nicht die Note 1 setzen, sondern andere Massnahmen umsetzen (Disziplinarische Ahndung, Wiederholen der Prüfung)."

Rolf Bossart begründet das am 29. Juni 2015 eröffnete Postulat (P 18) über Sanktionen bei Betrugereien an den Kantonsschulen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seinem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Für die Ahndung von Prüfungsbetrug an den kantonalen Maturitätsschulen sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Bei Prüfungen ohne direkten Bezug zur Maturität gelangt die Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) zur Anwendung. Darin sind als mögliche Folgen bei Unredlichkeiten verschiedene disziplinarische Massnahmen vorgesehen, beginnend beim mündlichen oder schriftlichen Verweis bis hin zum Schulausschluss. Letzterer kommt nur zur Anwendung, wenn schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Rechtsordnung oder gegen die Disziplinarordnung vorliegen. Schulausschlüsse aufgrund von Prüfungsbetrug wurden somit nie ausgesprochen. In der Regel werden die Noten annulliert, die Klausur muss nachgeschrieben werden und es wird eine disziplinarische

Massnahme angeordnet (z.B. Sozialdienst oder Zusatzarbeit). Die Disziplinarkompetenzen sind wie folgt geregelt: Lehrpersonen sind befugt, Verweise zu erteilen, von Unterrichtsstunden wegzuweisen und Zusatzarbeiten zu verfügen. Den Schulleitungen stehen weitere Disziplinarkompetenzen zu (die eben beschriebenen sowie Wegweisungen vom Unterricht für mehrere Tage/Wochen, Androhung des Schulausschlusses, Ausschluss mit oder ohne Eintrag im Zeugnis).

Die Betroffenen können gegen Entscheide der Schule Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement einreichen.

Die Fälle werden jeweils unter Würdigung des Sachverhalts einzeln beurteilt und sanktioniert.

In den letzten Jahren wurden keine Beschwerden aufgrund von Prüfungsbetrug und den damit ausgesprochenen Sanktionen geführt. Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass die Verordnung praxistauglich und gut ist.

Eine andere Fallkonstellation ist gegeben bei Unredlichkeiten, die im direkten Bezug zur Maturität stehen. Dort gelangt das Maturitätsreglement (SRL Nr. 506) zur Anwendung. Dieses sieht bei einer Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis vor, dass die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt wird. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Die Fälle werden unter Würdigung des Sachverhalts und Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit der Sanktionen einzeln beurteilt. Auch hier können die Betroffenen gegen Entscheide der Dienststelle Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement einreichen.

Der im Postulat aufgegriffene Fall steht im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung des Schuljahres 2014/15 an der Kantonsschule Sursee. Ende Mai 2015, d.h. nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen, konkretisierte sich ein Verdacht der Schulleitung, dass ein Prüfling im Laufe des Schuljahrs in Mathematik mehrere Prüfungen, die zur Berechnung der Erfahrungsnote dienen, unter Einbezug fremder Hilfe geschrieben hat (Erstellen eines Gruppen-Chats auf der Handy-Applikation "Whats App", Fotografieren und Versenden von Prüfungsteilen an eine externe Person, Abschreiben der vorgeschlagenen Lösungen der externen Person). Nach Vorliegen eines entsprechenden Geständnisses wurde der Fall der Dienststelle Gymnasialbildung gemeldet, da die Mathematik-Erfahrungsnote (Zeugnisnote des letzten Schuljahres) zur Hälfte in die Endnote der Matura einfliesst. Somit ist ein direkter Bezug zur Maturitätsprüfung gegeben. Die Dienststelle hat nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und Konsultationen mit der Schulleitung und dem Präsidenten der kantonalen Maturitätskommission, dem Aufsichtsorgan bei den kantonalen Maturitätsprüfungen, den Prüfungsausschluss verfügt. Drei von fünf Noten mussten annulliert werden, so dass keine Grundlage für eine Erfahrungsnote in Mathematik vorlag. Die Gymnasialverordnung schreibt für das Festlegen von Erfahrungsnoten mindestens vier schriftliche oder gleichwertig dokumentierte Arbeiten vor. Erschwerend ging hervor, dass der Prüfling der so genannte Chat-Administrator war. Er hat den Chat eingerichtet und hat Personen zum Chat eingeladen.

Der Prüfling hat zuerst gegen die Massnahme rekuriert und dann den Rekurs zurückgezogen. Er wiederholt das Schuljahr und wird voraussichtlich zur nächsten Prüfungssession im Mai/Juni 2016 antreten.

Aufgrund der Gespräche beziehungsweise der vorliegenden Beweise (Fragmente eines Chat-Protokolls) traten Hinweise auf, dass womöglich weitere Prüflinge im Fall involviert waren. Die Schul- und die Dienststellenleitung führten insgesamt mit neun Verdächtigten Befragungen durch und protokollierten die Ergebnisse. Da die mündlichen Maturitätsprüfungen bereits begonnen hatten, war ein gewisser Zeitdruck da. Die Fälle erwiesen sich als unterschiedlich und wurden entsprechend bearbeitet: In acht Fällen wurde entweder die Teilnahme am Gruppen-Chat verneint oder es konnte lediglich eine Schummelei bei der letzten Semesterprüfung belegt werden. In fünf Fällen wurde die entsprechende Note annulliert. Da

immer noch vier gültige Noten vorlagen, konnte die Erfahrungsnote gesetzt werden. Ein Prüfling gab zu, auf Einladung des Chat-Administrators bei drei Prüfungen mitprofitiert zu haben. Da so keine Erfahrungsnote in Mathematik gesetzt werden konnte, galt die Maturaprüfung beim Abschluss der Session 2014/15 als nicht bestanden. Auf Antrag von Schul- und Dienststellenleitung räumte die Maturitätskonferenz diesem Prüfling das Recht ein, die annullierten Klausuren an einer Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuschreiben. Dies erfolgte im Spätsommer/Herbst 2015. Falls dann die Bedingungen für das Bestehen der Matura erfüllt sind, kann das Maturazeugnis ausgehändigt werden. Die Dienststelle verzichtete aus Verhältnismässigkeitsgründen darauf, diesen Prüfling von der Prüfungssession auszu-schliessen und berücksichtigte, dass dieser Kandidat die Unredlichkeit nicht organisiert hatte und im Vorfeld der Befragung ein Geständnis abgelegt hat.

Fazit:

1. Der Fall an der Kantonsschule Sursee zeigt, dass trotz Zeitnot reglements-konform und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgegangen wurde. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde berücksichtigt, zumal - wie oben beschrieben - unterschiedliche Konstellationen vorlagen bzw. in einigen Fällen eine Mitbeteiligung an der Unredlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

In den vorangegangenen Jahren mussten keine Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen bearbeitet werden, so dass sich eine neue Beurteilung alter Fälle erübrigt.

2. Die Qualitätskontrolle zur Unterbindung von Unredlichkeiten bei Prüfungen erfolgt auf mehreren Stufen: Die Schulen legen die Prüfungsbedingungen bei Prüfungen fest (Ausschalten/Einziehen von Mobiltelefonen, Sichtschutz, verschiedene Prüfungsserien, Prüfungsdesign u.a.). Die Lehrpersonen sind aufgefordert, den Prüfungsverlauf zu überwachen und diese Rahmenbedingungen durchzusetzen. Unredlichkeiten vollständig zu verhindern ist aber auch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht realistisch. Die Schulleitungen können im Rahmen des periodischen Qualifikationsgesprächs Lehrpersonen, welche diese Aufsichtspflicht ungenügend wahrnehmen, darauf ansprechen, Vorgaben machen und diese überprüfen. Bei notorischen Mängeln kann auch eine Ermahnung mit den entsprechenden personalrechtlichen Massnahmen erfolgen. Im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung führen die Schulleitungen auch Unterrichtsbesuche durch. Eine flächendeckende Kontrolle ist undenkbar, zumal bereits heute die Führungsspanne der Schulleitungen sehr gross ist.

Das Thema Prüfen und Beurteilen wird auch im Rahmen von internen Weiterbildungen thematisiert und mit entsprechenden Evaluationen verbessert.

Im Abstand von 5 bis 6 Jahren überprüft eine externe Fachstelle der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Auftrag der Dienststelle Gymnasialbildung das Qualitätssystem der Schulen und verfasst einen entsprechenden Bericht. In diesen Berichten kann auch die Kultur des Prüfens und Beurteilens an einer Schule genauer unter die Lupe genommen werden, wobei das Thema ausdrücklich als Fokus der Evaluation vorgängig bestimmt werden muss. Es findet somit keine standardisierte Befragung zur Praxis des Prüfens und Beurteilens an den Schulen statt.

Die Rektorinnen und Rektoren wiederum werden vom Leiter der Dienststelle geführt. Allfällige Auffälligkeiten im Rahmen des Schulbetriebs werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs thematisiert. Wenn nötig können Zielvereinbarungen getroffen werden. Auch die Schulkommissionen nehmen im Rahmen ihres Auftrages Controlling-Aufgaben bei der Qualitätssicherung an den Schulen wahr.

Eine engmaschigere Kontrolle an den Schulen ist nur leistbar bei einem entsprechenden Ausbau der Führungsstellen. Das erachten wir als unrealistisch, weil es in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Die Qualitätskontrolle bezüglich korrekter Rechtsanwendung erfolgt dadurch, dass bei den Maturitätsprüfungen die Dienststellenleitung Sanktionen spricht und so eine einheit-

liche Anwendung garantiert. Ferner kann gegen jeden Entscheid beim Bildungs- und Kulturdepartement rekuriert werden. Der Bildungs- und Kulturdirektor kann so seine Aufsichtspflicht wahrnehmen und hat Kontrolle über die Menge und Güte der Fälle.

3. Die Maturitätskommission und die Dienststellenleitung stehen im engen Austausch in Bezug auf die Maturitätsprüfungen. Entsprechend kann garantiert werden, dass eine rechtskonforme Anwendung des Reglements an allen Schulen erfolgt. Einmal jährlich findet im Rahmen der Rektorenkonferenz und im Beisein des Präsidenten der Maturitätskommission eine Sitzung statt, in der auf die abgeschlossene Prüfungssession zurückgeblückt wird. Allfällige Anliegen werden besprochen. Weitere Massnahmen sind nicht nötig.
4. Kosten in Zusammenhang mit Prüfungsbetrug und allfälligen Rekursen entstehen insofern, als die Bearbeitung der Fälle interne Personalressourcen absorbiert. Der Umfang dieser internen Kosten wurde nie erhoben.
Bei abschlägigen Rekursen wird bei der rekurrierenden Partei gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) eine Gebühr von 900 Franken erhoben, sofern es die finanziellen Verhältnisse der Kläger ermöglichen. Für die Bearbeitung von erfolgreichen Rekursen werden keine Gebühren erhoben.
Da es sich hier um absolute Einzelfälle handelt, kann nicht von Kosten von 30'000 Fr. für den Steuerzahler ausgegangen werden, da Repetenten in eine bestehende Klasse eingliedert werden.
5. Das Reglement für die Maturitätsprüfungen (SRL Nr. 506) regelt die Unredlichkeiten in Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen und -zeugnissen. Die Dimension des hier beschriebenen Einzelfalls zeigt, dass nicht allen Prüflingen klar scheint, dass die Noten im Maturajahr bei Unredlichkeiten die gleiche Wirkung wie Unredlichkeiten in den Maturitätsprüfungen selbst haben, was zur Folge hat, dass allfällige Unredlichkeiten strenger geahndet werden als in den Jahren, da Prüfungsnoten nicht relevant für das Maturazeugnis sind. Es ist zu überlegen, ob das Reglement dahingehend anzupassen ist, dass noch expliziter auf diesen Umstand hingewiesen werden soll. Im Gegenzug soll auch unter Einbezug des Aspekts der Verhältnismässigkeit die Rechtsfolge bei Unredlichkeiten angeschaut werden.

Unter Berücksichtigung von Punkt 5 des Fazits ist eine entsprechende Anpassung des Maturitätsprüfungsreglementes (SRL Nr. 506) zu prüfen.

Deshalb beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären."

Rolf Bossart erklärt, in der Antwort auf sein Postulat würden belegte Fakten ignoriert. Es handle sich nicht um sogenannte Einzelfälle. Gespräche mit Betroffenen und Nichtbetroffenen und ehemaligen Schülern bestätigten die scheinbare Machtlosigkeit der Lehrpersonen und Führungsverantwortlichen einmal mehr. Die Mobiltelefone seien nicht, oder nur teilweise eingezogen worden. Die Anwendung des vom Regierungsrates erlassenen Reglements für die Maturitätsprüfung (SRL Nr. 506), § 25, lasse keinen Spielraum offen. Bei Unredlichkeiten, insbesondere dem Mitbringen oder dem Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, werde die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden erklärt und es werde kein Maturitätszeugnis erteilt. Es handle sich dabei um eine Muss-Formulierung. Konkrete nachvollziehbare Massnahmen, wie bereits schriftlich und mündlich vorgeschlagen, würden fehlen. Das Postulat werde lediglich mit Kann-Formulierungen abgehandelt, eine Pflichtübung also. Der Regierungsrat habe sich lediglich dazu durchgerungen, sich zu überlegen, ob das Reglement allenfalls angepasst werden sollte. Es werde darauf hingewiesen, dass die Schulleitung oder das Führungsgremium über eine umfassende Kompetenz verfüge. Davon habe man nicht viel bemerkt. Es handle sich definitiv nicht um Einzelfälle, zudem werde weiterhin mit den gleichen Methoden betrogen. Es sollte also sofort gehandelt werden. Es seien konsequente, eindeutige, klare Formulierungen in den Reglementen und Ausführungsbestimmungen notwendig. Nebst der Sensibilisierung der Betroffenen, brauche es eine Qualitätssiche-

rung. Die Führung müsse in die Pflicht genommen werden. Ein Fehlverhalten oder Nichtausführen der Vorgaben müsse konsequent geahndet werden. Das Kantonspersonalreglement müsse dringend an das Privatrecht angepasst werden, sodass Entlassungen umgehend ausgesprochen werden könnten. Die mangelnden Aufsichtspflichten könnten nicht mit fehlenden Personalressourcen entschuldigt werden. Die Fehlbaren müssten zur Verantwortung gezogen werden. Er halte an der Erheblicherklärung seines Postulats fest.

Fredy Winiger sagt, trotz der Ausführungen der Regierung seien der SVP-Fraktion einige Tatsachen nicht klar. Die SVP sei befremdet über die vorgenommene Sanktionierung, da sie nicht reglementskonform gewesen sei. Man habe dabei den § 25, SRL Nr. 506, missachtet. Die reglementierten Sanktionierungen seien klar und eindeutig formuliert. Man sei aber bei den tatsächlich angewandten Sanktionen davon abgewichen. Anstatt die Prüfungen für ungültig zu erklären, seien fünf Fälle gemäss den betrogenen Noten annulliert worden, in einem Fall habe es zu einer Nullprüfung geführt. Die unterschiedlich vorgenommenen Sanktionierungsmassnahmen bei zwei gleichen Prüfungen müssten ebenfalls hinterfragt werden. Die SVP fordere den Regierungsrat auf, das Reglement für die Maturitätsprüfung im Kanton Luzern dringend zu überprüfen und wo notwendig anzupassen. Er bitte den Rat, das Postulat erheblich zu erklären.

Christine Kaufmann unterstützt im Namen der CVP-Fraktion die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. An den Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Sursee hätten Unredlichkeiten stattgefunden. Der Postulant wünsche Auskunft betreffend die Sanktionen und möchte, dass das vorhandene Reglement angepasst werde. Man müsse sich schon fragen, ob dieses Geschäft Sache des Kantonsrates sei, schliesslich handle es sich dabei um eine operative Angelegenheit. Es sei allen bekannt, dass auch in der Vergangenheit bei Prüfungen betrogen worden sei, auf allen Stufen und bei allen Schultypen. Das werde auch in Zukunft nicht anders sein. Heute könne dazu auf modernste Techniken zurückgegriffen werden. Die Prüflinge würden immer kreativer und seien den Lehrpersonen diesbezüglich voraus. Folglich werde es immer schwieriger, solche Unredlichkeiten aufzudecken. Die CVP wolle das Problem nicht herunterspielen, sie sei sich dieser Problematik bewusst. Der Regierungsrat habe klar aufgezeigt, wie mit solchen Verstössen umgegangen werde, wann welches Reglement zum Zug komme. Auch die Anwendung der Reglemente sei erklärt worden. Somit wäre die Überweisung des Postulates eigentlich nicht nötig. Trotzdem beantrage der Regierungsrat die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Anscheinend sei es den meisten Maturanden nicht klar, welche Konsequenzen solche Schummeleien während dem Maturitätsjahr hätten. Es sei ihnen nicht bewusst, dass die Prüfungen während dem Maturitätsjahr bereits dem Maturitätsreglement untergeordnet seien und Unredlichkeiten eine grosse Auswirkung auf ihre Matura hätten. Die CVP sei mit der Beantwortung der Anfrage wie auch mit der ausführlichen Begründung zum Postulat zufrieden.

Monique Frey unterstützt im Namen der Grünen Fraktion die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Man müsse sich schon fragen, ob es sich hier tatsächlich um ein Thema für den Kantonsrat handle. Man wisse zwar was passiert sei, kenne aber nur eine Seite der Geschichte. Sie sei schon etwas überrascht darüber, dass die Maturanden derart in Schutz genommen würden. Sie glaube kaum, dass den Maturanden die Konsequenzen solcher Schummeleien nicht bewusst seien. Deshalb müsse man sie auch nicht gleich mit Samthandschuhen anfassen. Die Grüne Fraktion sei der Meinung, dass die Lehrpersonen betreffend solche Betrugsmethoden auch technisch auf dem aktuellsten Stand sein müssten. Zudem müssten die Lehrpersonen auch während der Prüfungen sehr präsent sein und versuchen, solche Schummeleien zu unterbinden.

Jacqueline Mennel unterstützt im Namen der SP-Fraktion die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Die ganze Geschichte rund um die Unredlichkeiten an der Kantonsschule sei nicht tolerierbar und für die Betroffenen mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Schummeleien an Prüfungen habe es schon immer gegeben. Die heutige Gesellschaft sei diesbezüglich kein sehr gutes Vorbild für die Jugendlichen. Sie denke dabei etwa an die getürkten Abgaswerte des VW-Konzerns oder an den Fifa-Skandal. Betrogen werde aus unterschiedlichen Gründen. Entweder wolle sich jemand ungerechtfertigterweise bereichern oder man wolle etwas vertuschen. Es werde aber auch aus Angst geschummelt, oder wenn jemand unter grossem Druck stehe. Sie nehme an, dass letzteres die Gründe für diese Schummeleien gewesen seien. Die Schule tue gut daran zu evaluieren, warum so viele Maturanden Angst vor dem Versagen gehabt hätten. Es sei aber richtig, dass die betroffenen Maturanden die Konsequenzen für ihr Vergehen tragen müssten. Für die Kantonsrätinnen

und Kantonsräte sei es schwierig, über die Verhältnismässigkeit der Sanktionen zu urteilen, und eigentlich sei es auch nicht ihre Aufgabe. Die SP attestiere der Dienststelle Gymnasialbildung sowie der Schulleitung, dass sie bei der Überprüfung des Vorfalles mit der nötigen Sorgfalt agiert hätten. Die im Postulat geforderte nochmalige Prüfung der verhängten Sanktionen sei unverhältnismässig und nicht zielführend. Bei diesem Fall habe es sich um eine Ausnahme gehandelt, deshalb dürfe auch nicht ein generelles Misstrauen Einzug halten. Die SP sei überzeugt, dass dieser Fall bei allen Gymnasien und Schülerinnen und Schüler dazu führe, nötigenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Die Prüflinge müssten demnach besser über das Prüfungsreglement aufgeklärt werden.

Gaudenz Zemp unterstützt im Namen der FDP-Fraktion die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Die FDP sehe das Problem nicht bei den Reglementen, sondern bei deren Umsetzung. Deshalb erwarte sie, dass die bestehenden Reglemente von den Schulleitungen und der Dienststelle Gymnasialbildung in Zukunft konsequent und einheitlich zur Anwendung gebracht würden. Es müsse sichergestellt werden, dass alle Maturanden über die notwendigen Informationen zu diesem Thema verfügten.

Markus Baumann unterstützt im Namen der GLP-Fraktion die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Der Regierungsrat lege in seiner Antwort dar, dass reglements-konform und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgegangen worden sei. Der Prozess sei in der Stellungnahme ausführlich beschrieben. Es werde aufgezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Dienststelle Gymnasialbildung funktioniere. Für die GLP sei diese Antwort schlüssig. Die Forderung von Rolf Bossart, wonach sämtliche bereits ausgesprochenen Sanktionen neu zu beurteilen seien, scheine der GLP übertrieben. Laut dem Regierungsrat seien in den letzten Jahren keine Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen nachgewiesen worden. Weiter verlange der Postulant, dass die Führungsverantwortlichen in die Pflicht zu nehmen seien. In diesem Punkt vertraue die GLP auf die Führungsqualität der Schulleitungen. Der Rat habe eine Mitarbeiterqualifizierung der Lehrpersonen vor einigen Jahren abgelehnt. Das wäre aber eine Möglichkeit gewesen, um Lehrpersonen mit monetären Anreizen in die Pflicht zu nehmen. Man müsse den Lehrpersonen aber zugutehalten, dass der Prüfungsstoff über den immer gleichen Fachschulstoff irgendwann einmal ausgehe. Die GLP setze voraus, dass das Reglement einheitlich und richtig angewandt werde. Falls dem nicht so wäre, seien umgehend Massnahmen einzuleiten. Die GLP unterstütze die Forderung des Postulanten, wonach die Gesetze, Verordnungen und Reglemente der heutigen Zeit und Technologie angepasst werden sollten. Das Maturitätsprüfungsreglement sei entsprechend anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates zeigt sich Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss etwas erstaunt über die Argumentation des Postulanten. In seinem Postulat fordere er, dass nicht nur die Prüfung vom Sommer 2015, sondern auch jene der vergangenen Jahre überprüft werden sollten. Die Überprüfung von allfällig erfolgten Ungereimtheiten in den vergangenen Jahren scheine ihm nicht praktikabel. Die Formulierung im massgebenden Reglement sei klar und deshalb entsprechend umgesetzt worden. Die Regierung Sorge gerne dafür, dass die diesbezügliche Kommunikation verbessert werden könne. Eine grundsätzliche inhaltliche Neuanpassung scheine aber nicht gegeben zu sein. Deshalb bitte er den Rat, die teilweise Erheblicherklärung des Postulats zu unterstützen.

Rolf Bossart ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 10 nicht zufrieden. Der Rat erklärt das Postulat P 18 von Rolf Bossart mit 78 zu 23 Stimmen teilweise erheblich.